

Vorlage Nr.: V2993/19  
Datum: 29. April 2019

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	30.04.2019	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	29.04.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	20.05.2019	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	17.06.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	24.06.2019	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft**

### Gegenstand:

Budgetneutrale Veränderung im Haushalt 2019 des Umweltamtes

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen beschließt das Budget des Produktes 10.100.55.2.0.01 - Gewässer- und Grundwasserschutz haushaltsneutral, ertrags- und aufwandsseitig zahlungswirksam im Jahr 2019 um 194.250,00 Euro und im Jahr 2020 um 195.000,00 Euro zu erhöhen. Die Umsetzung im Haushaltsjahr 2020 erfolgt, sobald der Zuwendungsbescheid für das Jahr 2020 vorliegt.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Umweltamt

Erträge

10.100.55.2.0.01

Aufwendungen

10.100.55.2.0.01

Kostenart:

Erträge

31410000

Aufwendungen

42210000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

194.250,00 Euro in 2019 und  
195.000,00 Euro in 2020

Einmaliger Aufwand/Jahr:

194.250,00 Euro in 2019 und  
195.000,00 Euro in 2020

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Der Freistaat Sachsen hat das Sächsische Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz (Sächs-GewUUG) für den Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen. Die Kommunen sollen für die öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung mit einer pauschalen Finanzhilfe von 503,24 Euro pro km Gewässer zweiter Ordnung unterstützt werden. Die Finanzhilfe soll für zusätzliche, bisher finanziell nicht abgesicherte Unterhaltungs- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen, vorrangig zur Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt werden (§ 27 WHG Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, § 39 WHG Gewässerunterhaltung). Gleichzeitig stärken die geplanten Maßnahmen das ökologische Netz und die biologische Vielfalt (Biodiversität). Bei den geplanten Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung handelt es sich zum einen um Gehölzpflanzungen am Ufer und Randstreifen zur Sicherung, Beschattung und Kühlung der Gewässer und um Strukturverbesserungen in der Bachsohle.

Das zuständige Umweltamt hat bei Gewässerbegehungen in 2018 73 Maßnahmen mit einem Kostenumfang von 1.123.500,00 Euro identifiziert und in der Maßnahmenverwaltung des Umweltamtes dokumentiert. Nach den Bestimmungen der Wassergesetze sind die Maßnahmen bis 2021 spätestens jedoch bis 2027 umzusetzen. Mit der pauschalen Finanzhilfe können wichtige Meilensteine umgesetzt werden.

Mit Festsetzungsbescheid zur Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale 2019 vom 23. Februar 2019 wurden der LHDD 194.252,93 Euro als pauschale Finanzhilfe zugewiesen (386 km \* 503,24 Euro). Weitere 195.000,00 Euro sind auf der Grundlage eines neuen Bescheids für das Jahr 2020 zugesichert. Die Umsetzung im Haushaltsjahr 2020 erfolgt, sobald der Zuwendungsbescheid für das Jahr 2020 vorliegt.

Die zweckentsprechende Verwendung muss gegenüber dem Freistaat Sachsen abgerechnet (Verwendungsnachweis) und mit einem Sachbericht belegt werden.

**Anlagenverzeichnis:**

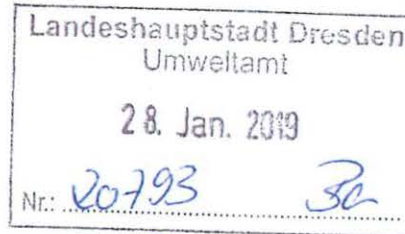
Festsetzungsbescheid

Dirk Hilbert

Anlage 1

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Stadtverwaltung Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden



Handwritten notes: 28.1.19, 2. Seite zu, 86.32/160, 4.0 86.12, 3. 86.32, 3. 86.32

Gemeindeschlüsselnummer: 14612000

Ihr Ansprechpartner zur  
Festsetzung:  
Herr Tröltzsch

Durchwahl  
Telefon 0371 532-2211  
Telefax 0371 532-1203

thomas.troeltzsch@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
C21-2221/4/26

Ihr Ansprechpartner zum  
Verwendungsnachweis:  
Herr Gross

Durchwahl  
Telefon 0351 825-4200  
Telefax 0351 825 -9999

reinhard.gross@  
lds.sachsen.de\*

Chemnitz,  
23. Januar 2019

### Festsetzungsbescheid – Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale 2019

Gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Gewährung einer pauschalen Finanzhilfe zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz - SächsGewUUG) vom 14. Dezember 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 792) ergeht unter Bezugnahme auf das Gewässerverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Stand vom 30. Juni 2018 folgender **Festsetzungsbescheid** über die Gewährung einer pauschalen Finanzhilfe für das Jahr 2019.

Nach § 2 SächsGewUUG wird eine pauschale Finanzhilfe für das Jahr 2019 in Höhe von

**194.252,93 Euro**

festgesetzt.

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:  
IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## 1. Berechnungsgrundlagen nach §§ 1 und 2 SächsGewUUG

### a) pauschale Finanzhilfe je Kilometer Gewässer zweiter Ordnung:

Für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt bereitgestellte Mittel:	10 000 000,00 EUR
Gesamtlänge der Gewässer zweiter Ordnung nach dem Gewässerverzeichnis des LfULG (gerundet auf laufende volle 100 Meter nach § 2 Abs. 1 SächsGewUUG):	19 871,0 km
pauschale Finanzhilfe je Kilometer Gewässer zweiter Ordnung (gerundete Ausweisung):	503,24 EUR

### b) festgesetzte pauschale Finanzhilfe für 2019:

Gewässer zweiter Ordnung der Kommune nach dem Gewässerverzeichnis des LfULG (gerundet auf laufende volle 100 Meter nach § 2 Abs. 1 SächsGewUUG):	386,0 km
pauschale Finanzhilfe je Kilometer Gewässer zweiter Ordnung (gerundete Ausweisung):	503,24 EUR
Festgesetzte pauschale Finanzhilfe 2019:	194.252,93 EUR

## 2. Zahlungstermin nach § 3 Abs. 2 SächsGewUUG

pauschale Finanzhilfe 2019:	28. Februar 2019
-----------------------------	------------------

## 3. Nachrichtlich: Bankverbindung

IBAN: DE58850503003159000000  
BIC: OSDDDE81XXX  
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse

## 4. Zweckbindung und Verwendungsnachweis

Die festgesetzte pauschale Finanzhilfe ist für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden. Eine Verwendung der Mittel des Jahres 2019 im Jahr 2020 wird zugelassen.

Die Verwendung der pauschalen Finanzhilfe 2019 ist bis zum 30. Juni 2020 oder bei einer Verwendung im Jahr 2020 bis zum 30. Juni 2021 der Landesdirektion Sachsen anhand der **Anlage** zu diesem Bescheid schriftlich nachzuweisen.

Auf der **Internetseite der Landesdirektion Sachsen**, wird diese Anlage unter der Rubrik Fachthemen, Formulare & Downloads, Referat 42 für eine digitale Bearbeitung bereitgestellt.

## 5. Hinweis zum Gewässerverzeichnis des LfULG

Maßstab für die Verteilung der pauschalen Finanzhilfe ist nach § 2 Abs. 2 SächsGewUUG ausschließlich das Gewässerverzeichnis des LfULG mit Stand vom 30. Juni 2018. Soweit den Gemeinden abweichende Erkenntnisse zu den Fließgewässerslängen vorliegen, können diese aufgrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung nicht zu einer Änderung der Höhe der pauschalen Finanzhilfe führen.

Unabhängig davon sollen die digitalen Geodaten für Fließgewässer des LfULG regelmäßig aktualisiert werden. Daher werden die Gemeinden gebeten, dem LfULG über die zuständige untere Wasserbehörde abweichende Erkenntnisse digital (Shape-Datei) oder als Kartendarstellung mitzuteilen.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden

Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

oder in Leipzig

Braustraße 2  
04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

### Anlage

Vordruck Verwendungsnachweis

Kommune/Mittlempfänger:

**Gewässerunterhaltung gemäß SächsGewUUG  
Verwendungsnachweis für das Jahr 2019**

Gewässer (Name)	OWK Identifikations- nummer	unterhaltene Gewässerlänge in km	Maßnahmen an				Gesamtaufwand in EUR	Beschreibung der Maßnahmen, insbesondere der sonstigen Maßnahmen
			Gewässersohle in EUR	Uferbereich in EUR	Gewässerrandstreifen (wenn nicht durch Eigentümer oder Besitzer unterhalten) in EUR	Sonstige Maßnahmen (z. B. Erstellung eines Unterhaltungsplans) in EUR		

Gesamtlänge der unterhaltenen  
Gewässer (km)

Gesamtlänge der kommunalen  
Gewässer (km)

Summe der Ausgaben im Jahr 2019

FAG-Zuweisung für das Jahr 2019

Überschuss/Fehlbetrag im Jahr 2019

Datum, Unterschrift

**Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen:**

**Plausibilitätsprüfung**

Plausibel

Nicht plausibel, Begründung und Maßnahmenempfehlung siehe beiliegender Prüfvermerk

**Tiefenprüfung gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde**

Plausibel

Nicht plausibel, Begründung und Maßnahmenempfehlung siehe beiliegender Prüfvermerk

Datum, Unterschrift